

5082/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Inneres

betreffend Duldung nationalsozialistischer Wiederbetätigung durch die
Bundespolizeidirektion Salzburg

Seit Jahren demonstriert die rechtsextreme Kameradschaft IV am 1. November am Salzburger Kommunalfriedhof ihr Bekenntnis zur verbrecherischen Organisation "Waffen - SS". Diese Versammlungen wären gern §2 VersammlungsG anzuzeigen und von der Behörde gem § 6 VersG zu untersagen, da sie dem VerbotsG und anderen Bestimmungen unserer Rechtsordnung widerspricht.

Die Bundespolizeidirektion Salzburg duldet demgegenüber seit Jahren diese Provokation der demokratischen Öffentlichkeit und beruft sich auf Befragen auf eine "30 - 40 jährige Tradition".

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Trifft es zu, daß die Bundespolizeidirektion Salzburg den Aufmarsch der Kameradschaft IV unter den Tatbestand „volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge“ im Sinne des §5 VersG subsumiert und daher nicht für anzeigepflichtig hält?
2. Österreich ist durch Art 9 Staatsvertrag von Wien völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verpflichtet aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfSlg 10705/1985 darüberhinaus ausgesprochen, daß die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus ein Wesensmerkmal der Rechtsordnung der 2. Republik darstelle. Ausnahmslos jede Behörde habe im Rahmen ihres Wirkungsbereiches § 3 VerbotsG zu beachten.

Wie kann es vor diesem Hintergrund sein, daß sich in Österreich umgekehrt Volksbräuche entwickeln, die auf ein Bekenntnis zur WaffenSS gerichtet sind?

3. Werden Sie die Bundespolizeidirektion Salzburg dahingehend anweisen von ihrer gesetzwidrigen Verwaltungspraxis abzugehen und die Versammlung der Kameradschaft IV gemäß § 13 VersG aufzulösen?
4. Der unterfertigte Abgeordnete hat für den 1.11.1998 eine Versammlung zum Gedenken an ermordete Salzburger Juden angemeldet. Wird diese untersagt und wenn ja, warum?
5. Wenn nein, werden Sie dafür Sorge tragen, daß diese Versammlung nicht durch unangemeldete Demonstrationen gestört wird?
6. Im Jahre 1996 wurde über Herrn Wolfram Kastner eine Verwaltungsstrafe verhängt, weil er am Salzburger Kommunalfriedhof eine unangemeldete Versammlung zum Gedenken an ermordete Salzburger Juden abgehalten habe. Wie verträgt sich diese Ungleichbehandlung mit den unter 2. zitierten Rechtsnormen?
7. Wurden die Aktivitäten der Kameradschaft IV nach dem VerbotsG zur Anzeige gebracht bzw wurden über diese Verwaltungsstrafen nach dem EGVG verhängt? Wenn nein, warum nicht?
8. Können Sie ausschließen, daß die Verwaltungspraxis der Bundespolizeidirektion Salzburg in Zusammenhang damit zu sehen ist, daß der ehemalige Polizeipräsident Mag. Hans Biringer Mitglied der Kameradschaft IV ist?